

DIN 18459

DIN

ICS 91.010.20; 91.200

Ersatz für
DIN 18459:2012-09

**VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für
Bauleistungen (ATV) –
Abbruch- und Rückbauarbeiten**

German construction contract procedures (VOB) –
Part C: General technical specifications in construction contracts (ATV) –
Demolition and dismantling work

Cahier des charges allemand pour des travaux de bâtiment (VOB) –
Partie C: Clauses techniques générales pour l'exécution des travaux de bâtiment (ATV) –
Travaux de démolition et déconstruction

Gesamtumfang 14 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)



Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18459:2012-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet;
- b) Abschnitt 5 „Abrechnung“ wurde neu strukturiert;
- c) die Normenverweisungen wurden aktualisiert — Stand 2015-03.

Frühere Ausgaben

DIN 18459: 2006-10, 2010-04, 2012-09

Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1054, *Baugrund — Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau — Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1*

DIN 4123, *Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude*

DIN 4150 (alle Teile), *Erschütterungen im Bauwesen*

DIN 18007, *Abbrucharbeiten — Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche*

DIN 18202:2013-04, *Toleranzen im Hochbau — Bauwerke*

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

DIN 18300, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Erdarbeiten*

DIN 18320, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Landschaftsbauarbeiten*

DIN 18920, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*

DIN EN 1991-1-1, *Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke — Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau*

DIN EN 1991-1-1/NA, *Nationaler Anhang — National festgelegte Parameter — Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke — Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau*

DIN EN 1997-1, *Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 1: Allgemeine Regeln*

DIN EN 1997-1/NA, *Nationaler Anhang — National festgelegte Parameter — Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 1: Allgemeine Regeln*

AVV, *Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses; (Artikel 1 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV))^{*)}*

^{*)} Zu beziehen durch: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de.

Inhalt

	Seite
<i>0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ..</i>	<i>4</i>
1 Geltungsbereich.....	7
2 Stoffe, Bauteile	7
3 Ausführung	8
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen.....	11
5 Abrechnung	13

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7, § 7 EG beziehungsweise § 7 VS VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Art, Baujahr, Historie der ehemaligen Nutzungen und Kontaminationen der abzubrechenden oder rückzubauenden baulichen und technischen Anlagen.*

0.1.2 *Statische Systeme und Konstruktionen der abzubrechenden oder rückzubauenden baulichen und technischen Anlagen.*

0.1.3 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.1.4 *Standsicherheit verbleibender und benachbarter Bauwerke, Bauteile und Flächen und deren Nutzung.*

0.1.5 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.1.6 Betriebsabläufe, die während der Ausführung aufrechterhalten werden müssen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Abbruch- oder Rückbaugrenzen.

0.2.2 Zulässige Abweichungen und Ausbildung der Abbruchkanten.

0.2.3 Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung abzubrechender oder rückzubauenender baulicher und technischer Anlagen.

0.2.4 Ausbildung von Baugruben zum Abbruch von baulichen und technischen Anlagen unter Gelände.

0.2.5 Art, Umfang und Zeitdauer von Beweissicherungsmaßnahmen.

0.2.6 Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind, z. B. Schadstoffkataster, Lärm- und Erschütterungsgutachten.

0.2.7 Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

0.2.8 Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von zu bergenden oder zu sichernden Bauteilen und Stoffen.

0.2.9 Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden Aussparungen, z. B. Öffnungen.

0.2.10 Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von Installations- und Einbauteilen.

0.2.11 Art und Umfang von Brand- und Emissionsschutzmaßnahmen, insbesondere Lärmschutz- und Staubminderungsmaßnahmen. Einschränkungen beim Einsatz von Wasser.

0.2.12 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen sowie von benachbarten Grundstücken und Bauwerken.

0.2.13 Art und Umfang von Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

0.2.14 Vorgezogenes oder nachträgliches Abbrechen oder Rückbauen von baulichen und technischen Anlagen.

0.2.15 Einschränkungen in Hinblick auf das Überschneiden der Ecken bei Sägearbeiten.

0.2.16 Einschränkungen hinsichtlich der Abbruch- oder Rückbauverfahren.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*

Abschnitt 3.1.3, wenn das Verfahren, der Arbeitsablauf oder die Geräte und Maschinen dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,

Abschnitt 3.4.1, wenn das Fördern und Laden der bei den Abbruch- und Rückbauarbeiten anfallenden Stoffe nicht zur Leistung gehören sollen,

Abschnitt 3.4.2, wenn die Wahl der Förderwege dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,

Abschnitt 3.5, wenn andere als die dort aufgeführten Abweichungen zulässig sein sollen,

Abschnitt 3.5.3, wenn Überschneidungen nicht zulässig sind.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 *Raummaß (m^3), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- Fundamente, Bodenplatten, Decken, Wände,
- Stützen, Unter- und Überzüge, Binder, Sparren und dergleichen,
- Widerlager, Rampen, Treppen,
- Flüssigkeiten.

0.5.2 *Flächenmaß (m^2), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- Bauteile
 - Wände, Decken,
 - Bodenplatten, Fundamente,
 - Boden-, Wand- und Deckenbeläge,
 - Putz, Fliesen, Estriche,
 - Dämmstoffe, Bekleidungen,
 - Dacheindeckungen,
 - Trenn- und Zwischenwände;
- Schnitte
 - Sägeschnitte nach Schnittfläche,
 - thermisches Trennen nach Trennfläche,
 - Hochdruckschneiden nach Schnittfläche,
 - Fräsen und Schleifen.

0.5.3 *Flächenmaß (cm^2), getrennt nach Bauart und Maßen, für Stahlschnitte und Stahlschnitte für einzelne Schnitt- und Querschnittflächen.*

0.5.4 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Geländer, Brüstungen,
- Rohre,
- Einfassungen,
- Bohrungen,
- Schlitze,
- Trennschnitte.

0.5.5 Anzahl (Stück), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Fenster, Türen,
- Wand- und Deckendurchbrüche,
- Behälter, Tanks, Heizkörper, Heizungsanlagen und dergleichen,
- Leuchten, Leuchtstoffröhren, Kondensatoren.

0.5.6 Masse (kg, t), getrennt nach Baustoffen.

1 Geltungsbereich

1.1 Die ATV DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“ gilt für den teilweisen oder vollständigen Abbruch oder Rückbau von baulichen und technischen Anlagen. Sie gilt auch für das Fördern, Lagern und Laden der abgebrochenen oder rückgebauten Anlagen sowie der gewonnenen Stoffe und Bauteile.

1.2 Die ATV DIN 18459 gilt nicht für:

- Erdarbeiten (siehe ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“) sowie
- Rodungsarbeiten (siehe ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“).

1.3 Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18459 vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Bei den Abbruch- und Rückbauarbeiten anfallende Stoffe und Bauteile gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

2.2 Für die Bezeichnung und Einstufung der anfallenden Stoffe gilt der Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)¹⁾ zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

1) Zu beziehen durch: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung gelten insbesondere:

DIN 1054	Baugrund — Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau — Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
Normenreihe DIN 4150	Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18007	Abbrucharbeiten — Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN EN 1997-1	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 1: Allgemeine Regeln
DIN EN 1997-1/NA	Nationaler Anhang — National festgelegte Parameter — Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 1: Allgemeine Regeln

3.1.2 Als Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen:

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes.

3.1.3 Die Wahl des Verfahrens und des Arbeitsablaufes sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte und Maschinen sind Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten das gewählte Verfahren und die geplante Vorgehensweise dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

3.1.4 Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; DIN 4123 ist zu beachten. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke, Leitungen, Kabel, Dräne und Kanäle sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die erforderlichen Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.5 Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Leistungen zur Erkundung sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.6 Werden unvermutet Hindernisse, z. B. nicht angegebene Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, sonstige bauliche Anlagen, angetroffen, ist der Auftraggeber unverzüglich darüber zu unterrichten. Es sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Sollten hierfür Leistungen erforderlich werden, sind dies Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.7 Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen; DIN 18920 ist zu beachten. Solche Schutzmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Vorbereiten des Baugeländes

3.2.1 Grenzsteine und Festpunkte dürfen nur nach Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers für die Abbruch- und Rückbauarbeiten hat der Auftragnehmer zu sichern.

3.2.2 Aufwuchs darf über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden.

3.3 Durchführung

3.3.1 Die Arbeiten sind nach der in Abschnitt 3.1.3 beschriebenen Vorgehensweise auszuführen. Unkontrollierte Einstürze sind auszuschließen. Die Standsicherheit ist in allen Phasen der Arbeiten bis zum Zeitpunkt des kontrollierten Abbruchs oder Rückbaus sicherzustellen.

3.3.2 Bei unvorhergesehenen Ereignissen, z. B. Wasserandrang, Bodenauftrieb, Grundbruch, Schäden an baulichen Anlagen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr in Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Erforderliche Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern sie nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.

3.3.3 Werden bei den Arbeiten Abweichungen gegenüber den Angaben in der Leistungsbeschreibung angetroffen, z. B. hinsichtlich der Stoffe, Konstruktionen, Bauzustände, statischer Systeme, unvermuteter Kontamination oder Bauteile, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr in Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Erforderliche Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3.4 Bei Arbeiten anfallendes Wasser, z. B. bei Säge-, Fräs- oder Bohrarbeiten, ist aufzufangen und zu entsorgen.

3.3.5 Alle bei den Arbeiten anfallenden Stoffe und Bauteile sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Auftraggebers zu trennen, getrennt zu halten, zu sammeln und zu lagern.

3.3.6 Stoffe und Bauteile sind auf folgende Größen zu zerkleinern:

- mineralische Baustoffe: ≤ 60 cm Kantenlänge,
- Holz: ≤ 6 m Länge, $\leq 1,5$ m Breite und ≤ 50 cm Dicke,
- Metallbauteile: ≤ 6 m Länge, $\leq 1,5$ m Breite und ≤ 50 cm Dicke bei einer Masse von höchstens 20 t,
- sonstige Bauteile: $\leq 1,5$ m Länge, ≤ 50 cm Breite und ≤ 50 cm Dicke.

3.4 Fördern und Laden

3.4.1 Das Aufnehmen und Fördern der anfallenden Stoffe und Bauteile,

- horizontal außerhalb von Gebäuden bis zu einer Entfernung von 50 m, innerhalb von Gebäuden bis zu einer Entfernung von 20 m,
- vertikal bis zu einer Entfernung von 5 m, bei Verwendung von Schuttrutschen 10 m,

sowie das Lagern oder das unmittelbare Laden gehören zur Leistung.

3.4.2 Die Wahl der Förderwege bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

3.5 Zulässige Abweichungen

3.5.1 Bei nicht vorgegebenen Verfahren sind folgende Abweichungen von den Nennmaßen zulässig:

- bei der Herstellung von Durchbrüchen: +10 cm,
- bei der Herstellung von Schlitzten: +10 cm für die Breite und +5 cm für die Tiefe,
- für das Abbrechen von Bauteilen innerhalb von Bauwerken: +10 cm.

Stoff- und strukturbedingte Abplatzungen an verbleibenden Bauteilen bis zu einem Abstand von 1 m von der Abbruchgrenze sind zulässig.

3.5.2 Bei vorgegebenen Kernbohrungen sind je 10 cm Bohrtiefe höchstens 5 mm Abweichung von der Bohrachse zulässig.

3.5.3 Beim Sägen mineralischer Baustoffe dürfen Eckbereiche um Bauteildicke überschritten werden.

3.5.4 Bei vorgegebenen Sägearbeiten an Bauteilen, deren Ebenheit im Rahmen der DIN 18202:2013-04, Tabelle 3, Zeile 1, „Toleranzen im Hochbau — Bauwerke“ liegen, sind folgende Grenzwerte von den Nennmaßen zulässig:

- Sägen mit Fugenschneider bei ebenen Oberflächen:
 - in der Schnittlänge: höchstens 3 cm bezogen auf den Endpunkt,
 - in der Schnitttiefe: höchstens 2 cm je 30 cm,
 - in der Schnittlinie: 1,2 cm bis 3 m Schnittlänge, 1,6 cm über 3 m Schnittlänge.
- Sägen mit Wandsägen bei ebenen Oberflächen:
 - in der Schnittlänge: höchstens 1 cm bezogen auf den Endpunkt,
 - in der Schnitttiefe: höchstens 2 cm je 30 cm,
 - in der Schnittlinie: 1,2 cm.
- Sägen mit Seilsägen:
 - in der Schnittlänge: höchstens 1 cm bezogen auf den Endpunkt,
 - in der Schnittlinie: 3 cm.

3.5.5 Beläge und schwimmende Estriche sind vollständig, Verbundmassen mit folgenden Grenzabweichungen zu entfernen: in der Dicke 5 mm, an Umgrenzungen 2 cm.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen nach § 3 Abs. 4 VOB/B.

4.1.2 Eindämmen der Staubentwicklung durch Niederschlagen mit Wasser, jedoch maximal bis zum Einsatz eines C-Schlauches je Staubanfallstelle.

4.1.3 Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen im Arbeitsbereich von bis zu 20 m² während der Abbruch- und Rückbauarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.11.

4.1.4 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche nicht höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt.

4.1.5 Ausgleichen abgestufter oder geneigter Standflächen von Gerüsten bis zu 40 cm Höhenunterschied, z. B. über Treppen oder Rampen.

4.1.6 Auffangen und Entsorgen des bei Hochdruckwasserstrahl-, Bohr- und Sägearbeiten anfallenden Wassers.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:

4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6, 3.1.7, 3.3.2 und 3.3.3.

4.2.2 Besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen und technischen Anlagen einschließlich der Straßen sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen vor Beginn der Arbeiten.

4.2.3 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für Leistungen anderer Unternehmer.

4.2.4 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt.

4.2.5 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten mit abgestufter oder geneigter Standfläche, z. B. über Treppen oder Rampen, sofern ein Ausgleich von mehr als 40 cm erforderlich ist.

4.2.6 Sichern, Abtrennen und Verschließen von stillgelegten und freigeschalteten Ver- und Entsorgungsleitungen.

4.2.7 Besondere Maßnahmen zur Minderung von Lärmemissionen, z. B. Errichten von Lärmschutzwänden oder Einschränkungen bei den Verfahren und Verfahrensabläufen.

4.2.8 Besondere Maßnahmen zum Eindämmen der Staubentwicklung, z. B. Wasserscheier, Wasserkanone, Staubschutzwände, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.

4.2.9 Messungen und Prüfungen, z. B. Erschütterungs-, Lärm-, Setzungs-, Neigungs- und geodätische Messungen einschließlich Dokumentationen.

4.2.10 Demontieren, Ausbauen, Sichern und Transportieren von zu erhaltenden oder zu bergenden Bauteilen.

4.2.11 Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien ab 0,2 mm Dicke.

4.2.12 Erstellen statischer Berechnungen und der für Nachweise erforderlichen Zeichnungen für verbleibende oder benachbarte Bauwerke und Bauteile.

4.2.13 Sicherungsmaßnahmen für verbleibende Bauteile und benachbarte Bauwerke, soweit die Notwendigkeit hierfür nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.

4.2.14 Herstellen von Abdeckungen und Umwehrungen nach Beendigung der Abbruch- und Rückbauarbeiten.

4.2.15 Zerkleinerung der Stoffe über die in Abschnitt 3.3.6 genannten Maße und Massen hinaus.

4.2.16 Fördern der Stoffe über die in Abschnitt 3.4.1 genannten Entfernungen hinaus.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind die Maße

- der abzurechnenden Bauwerke,
 - der abzurechnenden, rückzubauenden technischen Anlagen,
 - der abzurechnenden, rückzubauenden Bauteile
- zugrunde zu legen.

Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln wie Übermessungsregeln und Einzelregelungen anzuwenden.

5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

5.2.1 Ist nach Masse abzurechnen, so kann diese durch Wiegen oder Berechnung festgestellt werden. Die Berechnung erfolgt durch Ermittlung des Raummaßes und unter Einbeziehung der Baustoffwichten nach DIN EN 1991-1-1 „Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke — Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau“ und DIN EN 1991-1-1/NA „Nationaler Anhang — National festgelegte Parameter — Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke — Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau“.

5.2.2 Bei Kernbohrarbeiten beträgt die Mindest-Abrechnungslänge je Bohrloch 10 cm.

5.2.3 Bei der Berechnung des Flächenmaßes von Sägearbeiten, ermittelt aus Schnittlänge und Schnitttiefe, ist bei Beton und Mauerwerk eine Schnitttiefe von mindestens 3 cm zugrunde zu legen.

5.3 Übermessungsregeln

Übermessen werden:

5.3.1 Bei der Abrechnung nach Raummaß

— Aussparungen $\leq 0,5 \text{ m}^3$ Einzelgröße.

5.3.2 Bei der Abrechnung nach Flächenmaß

— Aussparungen $\leq 2,5 \text{ m}^2$ Einzelgröße, bei manuellen Verfahren
Aussparungen $\leq 0,5 \text{ m}^2$ Einzelgröße,

— Unterbrechungen in der abzurechnenden oder rückzubauenden Fläche durch Bauteile, mit einer Einzelbreite $\leq 30 \text{ cm}$.

5.3.3 Bei der Abrechnung nach Längenmaß

— Unterbrechungen $\leq 1 \text{ m}$ Einzellänge, außer bei Kernbohrungen.

5.3.4 Bei Abrechnung nach Schnittfläche

— Unterbrechungen $\leq 0,1 \text{ m}^2$ Einzelgröße.

5.3.5 Bei Kernbohrarbeiten

— Unterbrechungen $\leq 15 \text{ cm}$ in der Bohrtiefe.

5.4 Einzelregelungen

Bei Stahlbetonsäge- und -bohrarbeiten werden Stahlschnitte bis 2 cm^2 Einzelschnittfläche übermessen.